

Abdruck

Landratsamt Passau

Baupl.Nr. III/10-B 1042/70

839 Passau, den 7. Okt. 1971

Domplatz 11

kl

(8391) Aurretzdorf

Gegen Postzustellungsurkunde!

Post Hutthurm

Betreff: Tektur-Bauantrag des 
wohnhaft in Aurretzdorf
zum Bau eines Kniestocks
in Aurretzdorf auf Fl.Nr. 1697-99
Gemarkung München

Das Landratsamt Passau erläßt auf Antrag folgenden

B e s c h e i d :

Für die zu dem im Betreff genannten Bauvorhaben eingereichten Nachtragsbauvorlagen (Tekturpläne) wird die Baugenehmigung unter den nachstehenden Auflagen erteilt:

1. a) Das Vorhaben ist nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Tektur-Bauvorlagen auszuführen. Die Prüfungsbemerkungen und amtlichen Änderungen in den genehmigten Tektur-Bauvorlagen sind einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- b) Die Auflagen und die Geltungsdauer des Baugenehmigungsbescheides vom 11.6.1971 Az. III/10-B 1042/70 werden durch diese Genehmigung nicht berührt und sind zu beachten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

Beim Bauvorhaben anfallende Muttererde ist zu ihrer Erhaltung gesondert abzuheben, mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht zu vermengen, sondern geeigneter Wiederverwendung zuzuführen.

Der Bauherr ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten, durch die unterirdische Starkstrom-, Gas-, Fernheizungs-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen gefährdet werden können, deren Lage bei den zuständigen Stellen festzustellen.

Bei der Bauausführung sind die Grünstifteintragungen im Bau- und Lageplan genau einzuhalten.

Die DIN-Normen über Schall- und Wärmeschutz sind zu beachten.

Als Außenputz ist ein freihändig aufgetragener, glatter Putz anzubringen. Der Farbanstrich ist in hellen Pastellfarben oder in reinem Kalkweiss zu halten.

2. Der (Die) Antragsteller(in) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM 9,-- festgesetzt. Auslagen werden ~~im Besonderen~~ nicht erhoben.

G r ü n d e :

Der (Die) Antragsteller(in) beantragte am **23.9.1971** die Genehmigung des Tekturplanes vom **17.9.1971** zum **Bau eines Kniestocks.**

Die im Tekturplan gegenüber der Hauptgenehmigung vorgesehenen baulichen Änderungen sind gemäß Art. 82 Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) genehmigungspflichtig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Passau gem. Art. 80 und 81 BayBO sachlich und örtlich zuständig.

Da bei Auferlegung der aufgeführten Auflagen gegen die Baumaßnahme keine Bedenken öffentlich rechtlicher Art bestehen, war die baurechtliche Genehmigung zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 Abs. 2 Nr. 2 Kostengesetz (KG) i.d.F. vom 25.6.1969 (GVBl. S. 165) in Verbindung mit dem 2. Teil Tarif Nr. II/1.B.1 des Kostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (bzw. Verfügung) soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

In Abdruck

an die
Gemeinde

8391 München



gez.

~~(Kitzlinger), Landrat~~

(Dr. Kiewitz)
Regierungsrat